

Zeitschrift: Am häuslichen Herd : schweizerische illustrierte Monatsschrift
Herausgeber: Pestalozzigesellschaft Zürich
Band: 37 (1933-1934)
Heft: 4

Artikel: Lebensversicherung, ihre Durchhaltung und ihre vorzeitige Preisgabe
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-664933>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Lebensversicherung, ihre Durchhaltung und ihre vorzeitige Preisgabe.

Eine volkswirtschaftliche Klauderei.

Es ist eine Erfahrungstatsache, die für alle Länder Geltung hat, daß nicht einmal die Hälfte der abgeschlossenen Lebensversicherungsverträge in der beim Abschluß vereinbarten Form durch Tod des Versicherten oder Ablauf der Vertragsdauer zur bestimmungsgemäßen Liquidation gelangt.

Das ist freilich noch nicht gleichbedeutend mit Verzicht von solcher Höhe. Nach schweizerischem Gesetz wird jede Lebensversicherung, für welche mindestens drei Jahresprämien bezahlt wurden, unverfallbar, das heißt, die Nichtbezahlung einer spätern Prämie hat dann nicht mehr ein Erlöschen der Versicherung zur Folge, vielmehr wird die Versicherung automatisch mit entsprechender Herabsetzung der Versicherungssumme in eine beitragsfreie Versicherung umgewandelt; auch kann der Versicherte ihren Rückkauf durch die Versicherungsgesellschaft verlangen. Daß dabei der Rückkaufswert nicht der Summe der eingezahlten Prämien entsprechen kann, wird jedermann einleuchten, der berücksichtigt, daß die Gesellschaft mittlertweile das Todesrisiko trug.

Sowohl im Falle der Umwandlung als beim Rückkauf kann man somit nicht von einem Verlust für den Versicherten sprechen. Anders steht die Sache beim eigentlichen Verzicht, das heißt, bei der Preisgabe der Versicherung, bevor die Prämien für drei Versicherungsjahre bezahlt sind.

Diese Verzichte sind in der großen Todesfallversicherung weniger zahlreich als in der Volksversicherung. Auf den gesamten laufenden Versicherungsbestand bezogen, entfallen auf die natürliche Liquidation durch Tod und Ablauf $\frac{1}{2}$ bis $1\frac{1}{4}$ %, während der anormale Abgang, wie Rückkauf und Verzichte, 1 bis $4\frac{1}{2}$ % (höhere Zahl betrifft Volksversicherung) ausmachen. Vorstehende Zahlen berücksichtigen freilich die Fälle der Wiederintraffsetzung erloschener Versicherungen nicht, um welche die obigen Angaben zu kürzen wären.

Wo liegen die Ursachen für solche verlustbringende Verzichte? Unmittelbar und in erster Linie ist die größte Zahl von Verzichtenden zurückzuführen auf das dem Versicherten gesetzlich eingeräumte einseitige Rücktrittsrecht. Denn die Akten der Gesellschaften, welche im beidseitigen Interesse von Versichertem und Versicherer jeden Verzicht bekämpfen, machen als Gründe vorzeitiger Auflösung namhaft: Vorableben von Frau oder Kind, zu deren Gunsten die Versicherung abgeschlossen war, Antritt einer Stelle mit Pensionsberechtigung, Eintritt in einen Verein mit Sterbefasse, Aufgabe eines Berufes mit besonderem Risiko und ähnliches.

Solche Gründe lassen den Verzicht verständlich und die damit für den Verzichtenden verbundene Vermögenseinbuße verschmerzlich erscheinen.

Bedauerlicher sind die zweifellos zahlreichern Fälle, wo eine Verschlechterung der finanziellen Verhältnisse des Versicherten zum Verzicht führte. Freilich mangelt es hierbei sehr oft weniger an der tatsächlichen Möglichkeit, als am festen Willen und der Fähigkeit zur Durchführung des einmal als richtig erkannten Entschlusses. Die Lebensversicherung befriedigt ja kein

augenblickliches Bedürfnis; die Beibehaltung setzt deshalb die fortgesetzte Betätigung eines haushalterischen Sinnes und des Willens zur Vorsorge voraus. Sonst legen Zahlungsschwierigkeiten oder eintretende andere Bedürfnisse die Versuchung nahe, die Versicherung, welche gewisse Opfer heischt, aufzugeben.

Der Versicherte muß sich darüber klar sein, daß ein Verzicht für ihn stets eine Einbuße bedeutet, denn er verliert die bezahlten Prämien (sofern nicht mindestens drei volle Jahresprämien bezahlt waren). Kann ihm kein Recht auf Entschädigung zugesprochen werden? Die Frage muß verneint werden. Für die Ablehnung eines Entschädigungsanspruches bei Verzicht (vor Zahlung der dritten Jahresprämie) ging der Gesetzgeber von folgenden Erwägungen aus:

Die vorzeitige Auflösung von erst so kurz bestehenden Versicherungen bedeutet keine Bereicherung der Versicherungsgesellschaften. Es würde ja von außerordentlicher Oberflächlichkeit und Kurzsichtigkeit zeugen, wenn man annehmen wollte, die Gesellschaften hätten in solchen Fällen außer der Ausstellung der Police weder Arbeit noch Risiko gehabt. Nur die Verteilung des Risikos auf eine möglichst große Zahl von Policen ermöglicht ja das Versicherungsgeschäft. Da nun die vorzeitig aufgehobenen Versicherungen während 1 bis 3 Jahren des Schutzes teilhaftig waren, müssen ihnen auch die Risiken anteilig belastet werden. Die letzte Publikation der Gesellschaften beweist, wie sehr dieses Risiko ins Gewicht fällt. Danach wurden nämlich im ersten Halbjahr 1933 an 100 Versicherungen, die erst 1 bis 2 Jahre bestanden, total Franken 438 044.30 ausbezahlt, wofür an Prämien erst Fr. 47 183.— einbezahlt waren.

Überdies konstatierte das Eidgenössische Amt, daß bei Rücktritt von einer Versicherung nach Zahlung von bloß einer Jahresprämie jede Gesellschaft einen Verlust erleidet, verursacht durch die anteiligen Kosten für Arztuntersuchung, Gehälter an Angestellte, Provisionen an Agenten, Reisespesen, Drucksachen, Steuern usw.; auch bei Verzicht nach Bezahlung von zwei Jahresprämien ist der Gewinn derart gering, daß er nur als teilweiser Ausgleich für geleistete Arbeit und getragenes Risiko gelten kann.

Im allgemeinen Interesse müssen deshalb alle Anstrengungen gemacht werden, um solche für alle Teile unerfreuliche Verluste zu vermeiden: Stundung der Prämien, Verlängerung der Versicherungsdauer, Änderung der Versicherungsform, notfalls Herabsetzung der Versicherungssumme von seiten der Gesellschaften, Bereitschaft zu vorübergehender Einschränkung zwecks Erhaltung des Versicherungsschutzes auf Seite der Versicherten vermögen in sehr vielen Fällen einen Ausweg zu bieten und vor Verlusten zu bewahren. Vergessen wir nicht, daß für das Urteil über Kultur und moralische Bildungsstufe eines Volkes nicht allein Zahl und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen als maßgebend angesehen wurden, sondern ebensosehr „die größere oder geringere Fähigkeit, mit welcher die Versicherungen festgehalten werden.“